

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 17. November 2021

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa	Seite 2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung Satzung „Gewerbebetrieb MONARI Arts“	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga	Seite 4
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019	Seite 5
Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben	Seite 5
Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung	Seite 5
Ausschreibung eines Baugrundstückes	Seite 6
Verkauf von Granitstein-Großpflaster	Seite 6
Stellenausschreibung Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung	Seite 6
Stellenausschreibung Rechnungsprüfer (m, w, d)	Seite 7
Anbau von Sanitärräumen an die Kita „Rappelkiste“ in Hohenbucko	Seite 7
Leinenpflicht für Hunde	Seite 7
Online-Beteiligung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) des Amtes Schlieben	Seite 8
Kommunale Wohnungen zur Vermietung	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 26.10.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Stadtverordnete teilnahmen

65.-10./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln (Los 1 – Ausstattung Klassenzimmer) für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln (Los 1 – Ausstattung Klassenzimmer) für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

66.-10./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln (Los 2 – Ausstattung Vorbereitungsräume) für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Schulmöbeln (Los 2 – Ausstattung Vorbereitungsräume) für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

67.-10./2021

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet (Anlage 1) in 04936 Schlieben, Beschluss Nr. 120.-11./2019 vom 19.11.2019, wird beschlossen.
2. Das Planverfahren ist einzustellen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 1 Abs. 8 BauBG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauBG ortsüblich bekannt zu machen.

68.-10./2021

zur Abwägung des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga vorgebrachten Hinweise und Bedenken der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, werden entsprechend Abwägungsprotokoll abgewogen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

69.-10./2021

zur Satzung des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Der Bebauungsplan „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung September 2021, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
2. Das Amt Schlieben wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und die Satzung ortsüblich bekanntzumachen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hinzuweisen:
 - wo die Satzung von jedermann auf die Dauer während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.
 - auf die Rügemöglichkeiten und –fristen von Verfahrens- oder Formfehlern oder Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie Entschädigungsansprüchen und –fristen gemäß § 44 Abs. 2 BauGB.

70.-10./2021

Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 451 in der Gemarkung Schlieben zur Sicherung eines Schachtes, zugunsten des Grundstücks Flur 9, Flurstück 18

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 9, Flurstück 451 in der Gemarkung Schlieben, zur Gewährung der Nutzung eines Schachtes, der zum Grundstück Flur 8, Flurstück 18 angehört.

71.-10./2021

Vergabe Quartierskonzept für einen Teil der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für die Erstellung eines Quartierskonzeptes für einen Teil der Stadt Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 26.10.2021, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

41.-08./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Sanierungsarbeiten an dem Fachwerk der Mühlenscheune im OT Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Sanierungsarbeiten an dem Fachwerk der Mühlenscheune im OT Lebusa.

42.-09./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe für die Errichtung eines naturnahen Spielplatzes am Körbaer Teich

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Errichtung eines naturnahen Spielplatzes am Körbaer Teich.

43.-10./2021

Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes, Flur 3, Flurstück 553 in der Gemarkung Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 670 m² des kommunalen Flurstückes 553 der Flur 3, in der Gemarkung Lebusa.

44.-10./2021**Verkauf der kommunalen Grundstücke Flur 2, Flurstücke 537 und 538 in der Gemarkung Körba****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 537 und 538.

45.-10./2021**Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 536 in der Gemarkung Körba****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 536.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben

Zwischen

dem Amt Schlieben
vertreten durch den **Amtsdirektor,**
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

und

der Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den **Bürgermeister,**
Herrn Frank Broshog,
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee
OT Klausdorf,

der Stadt Schönewalde
vertreten durch den **Bürgermeister,**
Herrn Michael Stawski,
Markt 48, 04916 Schönewalde,

dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
vertreten durch den **Amtsdirektor,**
Herrn Gottfried Richter,
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
OT Massen

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben hat mit Wirkung vom 1. August 2017 eine behördliche Datenschutzbeauftragte für das Amt Schlieben bestellt, welche durch eine Datenschutzkoordinatorin unterstützt wird. Seit dem Jahr 2019 bedienen sich die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Schönewalde zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 37 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BDSG) der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes Schlieben. Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Voraussetzungen für die Ausweitung der bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen amtsangehörigen Gemeinden Crinitz, Massen-Niederlausitz, Lichterfeld-Schacksdorf und Sallgast geschaffen werden.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch die von ihm bestellte behördliche Datenschutzbeauftragte die Aufgaben nach Artikel 39 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 7 BDSG für die Gemeinde Am Mellensee, die Stadt Schönewalde und das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) durchzuführen. Sofern in dieser Vereinbarung die behördliche Datenschutzbeauftragte benannt wird, gelten die Regelungen für die im Auftrag tätig werdende Datenschutzkoordinatorin gleichermaßen.

§ 2**Durchführung der Vereinbarung**

(1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist die behördliche Datenschutzbeauftragte berechtigt, vor Ort Einblick in relevante Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten die behördliche Datenschutzbeauftragte über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(2) Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von 25 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.

(3) Die beteiligten Kommunen stellen der behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kommune vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3**Behördliche Datenschutzbeauftragte**

(1) Sitz der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.

(3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit der Gemeinde Am Mellensee, der Stadt Schönewalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz).

(4) Die behördliche Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar in dieser Eigenschaft dem Amtsdirektor des Amtes Schlieben, dem Bürgermeister der Gemeinde Am Mellensee, dem Bürgermeister der Stadt Schönewalde und dem Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 4**Kostenausgleich**

(1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Datenschutzkoordinatorin gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinde Am Mellensee, die Stadt Schönewalde und das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

(2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten der Datenschutzabteilung zusammen. Dabei werden die diesbezüglichen Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Für die Sachkosten werden pauschal zwanzig Prozent der Personalkosten hinzugerechnet.

(3) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenpauschale festgestellt wird, ist das Amt Schlieben berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch das Amt Schlieben.

§ 5**Versicherungsschutz**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben und die Datenschutzkoordinatorin werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vereinbarungspartner tätig.

Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert. Sollten die Mitarbeiter/innen des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6**Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vereinbarungspartner zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) und der Anzeigepflicht bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 2 GKGBbg).

§ 7**Schriftform und Salvatorische Klausel**

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung regeln wollten.

§ 8**Anzeigepflicht, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Die Erstattung der Anzeige erfolgt durch das Amt Schlieben.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.12.2018 / 07.01.2019 / 09.01.2019 außer Kraft.

§ 9**Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, 19.10.2021

gez. *Andreas Polz*
Amtdirektor

(Siegel)

gez. *Andy Müller*
Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, 19.10.2021

gez. *Frank Broshog*
Bürgermeister

(Siegel)

gez. *Christina Richter*
Allgemeiner Stellvertreter

Schönewalde, 19.10.2021

gez. *Michael Stawski*
Bürgermeister

(Siegel)

gez. *Christiane Knese*
Allgemeiner Stellvertreter

Massen, 19.10.2021

gez. *Mandy Mudrack*
1. stellv. Amtdirektor

(Siegel)

gez. *André Manigk*
2. stellv. Amtdirektor

Amt Schlieben

- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben am 26.10.2021 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ vom 17.11.2021 im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga mit dessen Begründung erfolgt ab dem 17.11.2021 auf Dauer im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, während der üblichen Dienstzeiten

Schlieben, den 09.11.2021

gez. *A. Polz*
Amtdirektor

**Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Schlieben****über das Inkrafttreten des Bebauungsplans
„Gewerbebetrieb MONARI Arts“,
Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 den Bebauungsplan „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, in der Fassung September 2021, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags,	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
mittwochs, donnerstags	
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

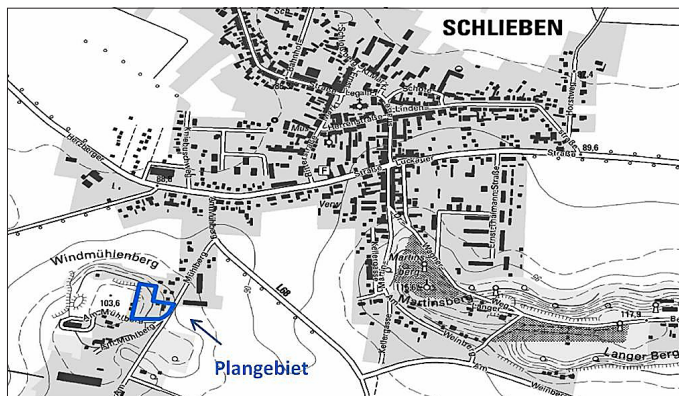
Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Hohenbucko

Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

1. Pachtgegenstand

Folgende landwirtschaftliche Fläche ist in Gesamtheit ab 01.01.2022 für eine Verpachtung in der Gemeinde Hohenbucko OT Proßmarke vorgesehen:
Gemarkung Proßmarke – 0,1960 ha

Flur 2 Flurstück: 108/3

Bodenwertzahl:

Eigentümerin dieser Fläche ist die Gemeinde Hohenbucko.

2. Pachtdauer

Es besteht die Option die Fläche für einen Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren oder 20 Jahren zu pachten. Die Pachtangebote sind entsprechend zu unterbreiten.

Die Gemeinde Hohenbucko behält sich das Recht vor ggfls. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren. Ein Ausgleich erfolgt dann nach den Gebotspreisen.

3. Pachtbeginn

Das Pachtverhältnis mit der Gemeinde Hohenbucko beginnt am 01.01.2022.

4. Mindestpachtzins

Pachtdauer	Mindestpachtzins
10 Jahre	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahre	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahre	200,00 €/ha/Jahr

5. Angebotsabgabe

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Hohenbucko – Gemarkung Proßmarke, Flur 2, Flurstück 108/3** – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am **15.12.2021 – 12.00 Uhr.**

Schlieben, den 17.11.2021

gez. A. Polz
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben gem. § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben (Beschluss-Nr. 120.-11./2019 vom 19.11.2019) für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde die Absicht verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 246/15, Flur 11, Gemarkung Schlieben zu schaffen.

Dieses Planungsziel wird nicht mehr verfolgt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 01.11.2021

gez. Polz
Amtdirektor

6. Vergabekriterien

Die Vergabe der zu verpachtenden Fläche erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Pachtzins
2. Lage der Ausschreibungsfläche zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Fläche grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet wird. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Sonstiges

Eine Haftung der Gemeinde Hohenbucko in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Hohenbucko ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der unter Punkt 5 aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Gegen die Zahlung einer Schutzgebühr von 10,00 € können im Amt Schlieben (Abt. Liegenschaften) die Flurstücksliste mit der Bodenwertzahl und Flurstücksgröße sowie die kartenmäßige Darstellung (Lagepläne) angefordert werden.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück-gesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ausschreibung eines Baugrundstückes

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m ² (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m ²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 15.01.2022 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Wegner unter der Telefonnummer 035361 356-16



Bürgerinformation

Die Stadt Schlieben verkauft Granitstein-Großpflaster, das bei der Baumaßnahme „Ausbau Lange Straße“ in Schlieben ausgebaut wird. Die Pflastersteine werden zur Selbstabholung in der Deponie Schlieben/ Berga gelagert.

Der Abgabepreis beträgt 10,00 €/t.

Für die Rechnungslegung ist ein Wiegeschein vorzuweisen.

Anfragen sind zu richten an das Amt Schlieben, Bauverwaltung, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben oder telefonisch unter Tel. 035361 356-24 (Frau Hoffert).

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben stellt zum **1. September 2022** einen Auszubildenden für den Beruf

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

ein.

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in praktische und dienstbegleitende Ausbildungsabschnitte sowie dem Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum Elbe-Elster.

Die Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TV AöD - BBiG).

Voraussetzungen:

Abschluss der 10. Klasse Fachoberschulreife bzw. Abitur, gute bis sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Mathematik und Englisch, Fleiß, Engagement, Motivation, Team- und Kommunikationsfähigkeit, gute Auffassungsgabe, Flexibilität, freundliches und sicheres Auftreten, gute Kenntnisse in MS-Office-Programmen. Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen: ein tabellarischer Lebenslauf, Praktikumsbeurteilungen sowie die Kopie des letzten Schulzeugnisses.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.12.2021** an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz
 Herzberger Str. 07, 04936 Schlieben
 oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet.

Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter

www.amt-schlieben.de/verwaltung/rechtliches/datenschutz/hin.

Stellenausschreibung

Im Amt Schlieben ist schnellstmöglich eine Stelle als

Rechnungsprüfer (m, w, d)

mit 40,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit neu zu besetzen.

Der regelmäßige Arbeitsort ist im Amtsbereich Schlieben. Im Rahmen von Dienstreisetätigkeit ist die Prüfung in acht weiteren Gemeinden und einem Zweckverband im Land Brandenburg zu gewährleisten.

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Überwachung und laufende Prüfung der Kassen und Buchführung
- Prüfung von Vergaben incl. Abrechnungsunterlagen
- Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs-, Rechtmäßig-, Zweckmäßig- sowie Wirtschaftlichkeit
- Erstellen von Abschlussberichten

Prüfungsaufgaben erfolgen: entsprechend der IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“, der Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinie zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ und der Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ (Institut der Rechnungsprüfer vom 17.02.2009) bzw. der zurzeit gültigen Richtlinien und Gesetze.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene betriebswirtschaftliche Ausbildung und gleichwertige Qualifikation
- vorteilhaft wären berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung oder dem kommunalen Finanzwesen
- anwendungsbereite Kenntnisse im kommunalen Gemeinde-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Doppik)
- betriebswirtschaftliche und praktische Kenntnisse, Methodenwissen und Sozialkompetenz
- eigenständiges Arbeiten, Belastbarkeit, konzeptionelles Denken, Teamfähigkeit sowie Flexibilität
- gute Kenntnisse in der Anwendung gängiger Office-Programme
- eigener PKW (Fahrbereitschaft)

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 31.12.2021 zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz

Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

oder per E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter

www.amt-schlieben.de/Verwaltung/Rechtliches/Datenschutz hin.

Leinenpflicht für Hunde

In letzter Zeit erreichen uns zunehmend Beschwerden über freilaufende Hunde. Um kritische Situationen bei der Begegnung von Mensch und Tier zu vermeiden regelt § 10 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet Schlieben vom 10.01.2006, dass Tiere **innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden dürfen**.

Um Menschen, Tiere und Sachen außerhalb geschlossener Ortslagen nicht zu gefährden gilt: Hunde dürfen nur dann ohne Leine geführt werden, wenn der Hundehalter durch Zuruf auf das Tier einwirken kann und es den Zurufen seines Halters folgt. Bitte bedenken Sie, dass es Mitmenschen und vor allem Kinder gibt, die Hunde nicht mögen oder vor ihnen Angst haben. Um Missverständnisse („...der will doch nur spielen ...“) oder Bissvorfälle („... die klären das untereinander ...“) zu vermeiden, nehmen Sie Ihren Hund an die Leine! Es ist zu Ihrem und zum Schutz der anderen Bürger.

Des Weiteren ärgern sich viele Mitbürger über die „Hinterlassenschaften“ der Vierbeiner und das Nichtentfernen des Häufchens. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick. Durch diese Verunreinigung können Krankheiten übertragen werden, sodass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Entsprechend § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Zu widerhandlungen gegen die Leinenpflicht als auch gegen die Pflicht zur Beseitigung des Hundekotes können gemäß Ordnungsbehördlichen Verordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungsamt

Anbau von Sanitärräumen an die Kita „Rappelkiste“ in Hohenbucko

Ende September diesen Jahres begannen die Bauarbeiten zur Errichtung eines Anbaus an die Kita „Rappelkiste“ in Hohenbucko. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von zusätzlichen Räumlichkeiten für die dringend benötigte Erweiterung und Erneuerung der sanitären Anlagen.

Vorgesehen ist die Schaffung von neuen sanitären Anlagen getrennt für die Bereiche Krippe, Kita und Hort. Weiterhin ist die Errichtung einer barrierefreien Toilette vorgesehen.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist für das Jahr 2022 geplant. Die Maßnahme wird anteilig gefördert mit Zuwendungen des Landes Brandenburg gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017-2020) vom 04. Juli 2017, geändert durch Anordnung vom 23. November 2017 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie mittels einer Bedarfszuweisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gemäß § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Bbg-FAG).



Online-Beteiligung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) des Amtes Schlieben

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) des Amtes Schlieben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Amt Schlieben wird in den nächsten 12 Monaten ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft aufstellen. Seit Juni 2021 ist die Firma Bruckbauer & Hennen GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Eine umfangreiche Beteiligung der Akteure vor Ort ist wesentlicher Inhalt bei der Erstellung des Konzeptes. In einer ersten Ideenschmiede im September wurden erste Analyseergebnisse vorgestellt. Hier konnten auch die ersten Meinungsbilder einiger Bürgerinnen und Bürger eingefangen werden. Um möglichst viele Einwohner*innen mit auf die Reise zu nehmen wird vom 17.11. - 10.12.2021 eine Online-Umfrage laufen. Ihre Meinungen, Ideen und Wünsche sind uns wichtig!

Über einen Link von der Homepage des Amtes Schlieben kommen Sie direkt zur Umfrage:

www.amt-schlieben.de/verwaltung/standort/insek/

Hier informieren wir auch nach und nach über die kommenden Veranstaltungen und die aktuellen Ergebnisse.

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Polz
Amtdirektor

Immobilien

Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
Zu vermieten: eine 4-Raum-Wohnung, EG l., 73,25 m²
Ausstattung: Bad/WC
Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 280 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objekt: Wohnhaus, 5 WE
Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 m², EG r.
eine 1-Raum-Wohnung, 22,26 m², OG r.
Ausstattung: - Bad mit WC/Dusche bzw. WC/Badewanne
- Miniküche
- Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 173 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung: Stadtmitte, am NP-Markt
Objekt: Wohnhaus, 4 WE
Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 36,9 m², EG l.

Ausstattung: - Bad mit WC/Dusche
- Küchenmöbel vorhanden
- Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 184 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Lebusa

- Die Genossenschaftsversammlung -

Die Jagdgenossenschaft Lebusa schreibt den Jagdbogen „**Körba**“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lebusa zur jagdlichen Nutzung aus.

Pachtgegenstand:

- Hochwildrevier
- Pachtfläche: ca. 560 ha
- Pachtbeginn: 01.04.2022
- Pachtdauer 12 Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit)
- Pachtbeschreibung Wald, Feld-, Grün- und Offenland sowie Wasserfläche des Körbaer Teiches
- Pachtzins Mindestgebot 4,00 Euro/ha
- volle Übernahme des Wildschadens
- Vergabe erfolgt nach Bejagungs- und Hegekonzept und nicht nach Höchstgebot
- Ausschreibungszeitraum endet am 30.12.2021, 12.00 Uhr

- Bewerbungen an: **Peter Seifert**
Lindenstrasse 20
04936 Lebusa

- Die Pachtfähigkeit des Bewerbers muss in der Bewerbung durch Vorlage einer Kopie des gültigen Jagdscheines belegt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sofern durch die Anpachtung die Pachtfläche gemäß § 11 Absatz 3 Bundesjagdgesetz überschritten werden würde, die Bewerbung nicht berücksichtigt wird. Maßgeblich hierbei ist der mit der Bewerbung vorgelegte behördliche Nachweis (Jagdschein) oder eine nachprüfbar Kopie eines solchen. Eine Erklärung zur nachträglichen Regulierung nach Zuschlag wird nicht akzeptiert.
- Aufgrund der angespannten Wildschadenssituation wird der KREIS der Bieter auf solche beschränkt, die ihren Hauptwohnsitz in einer maximalen Entfernung von 10 km zur Außengrenze des Jagdbogens „**Körba**“ haben. Dies ist mit der Bewerbung durch behördlichen Nachweis bzw. Kopie eines solchen zu belegen.
- Mit der Bewerbung ist verbindlich die vollständige Übernahme des in der Pachtzeit anfallenden Wildschadens in dem Jagdbogen „**Körba**“ zu erklären.

- Das Bejagungskonzept hat sich auf die Schwerpunkte Wildschadensvermeidung, Hege und Pflege des Wildbestandes und den Naturschutz zu beziehen. Ergänzende Hinweise zu nachprüfbar Referenzen sind ausdrücklich erwünscht.
- Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Lebusa, **die Vergabe selbst erfolgt durch die Jagdgenossenschaftsversammlung Lebusa**. Es wird von den Bewerbern verlangt, sich gegebenenfalls vor der Jagdgenossenschaftsversammlung persönlich vorzustellen.

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Wegner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 16
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Wegner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 16
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wegner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 16
E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Müller, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Wegner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 16
H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei/Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Wegner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 16
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Paschke, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23